

Vereinsregistrauszug zum Stichtag 05.05.2026

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 673634184

Vereinsdaten

Name "Bundesverband für Urlaub am Bauernhof in Österreich"
Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o -
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Gabelsbergerstraße 19
Land Österreich
Entstehungsdatum 08.03.1991
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen und in allen sonstigen Belangen [...] und unterfertigt alle Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Einer der beiden Obmannstellvertreter hat bei Verhinderung des Obmannes dessen Agenden zu führen. Für diese Zeit gehen daher alle Rechte und Pflichten auf diesen über.

[...]

Der Geschäftsführer unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann - im Verhinderungsfall desselben gemeinsam mit dem Obmannstellvertreter - alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke.

Organschaftliche Vertreter

Geschäftsführer

Vertretungsbefugnis 01.05.2026 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiennamen Reitmaier
Vorname Gernot
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann

Vertretungsbefugnis 23.04.2026 - 22.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Hörtnagl
Vorname Johann
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Obmannstellvertreter

Vertretungsbefugnis 23.04.2026 - 22.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Jagschitz
Vorname Dorothea
Titel (vorang.) DI
Titel (nachg.)

Obmannstellvertreter

Vertretungsbefugnis 23.04.2026 - 22.04.2030 (Funktionsperiode)
Familiennamen Aschbacher-Gartner
Vorname Barbara
Titel (vorang.) Ing.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 05. Mai 2026 \ 11:59:18**